



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Hilden
2. Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 für den Bereich Bundesbahn/ Schützenstraße/ Karnaper Straße
3. Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“ (AGOT NRW) in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

4. Kraftloserklärungen
5. Aufgebote

Jahrgang 10

Nr. 27

Datum 24.11.2003

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt
der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen
eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 €
(Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro
erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2003

	Jan	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat										.		10.
Haupt- und Finanzausschuss											26.	
Personalausschuss												08.
Wirtschafts-u. Wohnungsbauförderungs-A.												
Stadtentwicklungsausschuss										.		03.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales												01.
Kulturausschuss												04.
Patent- und Partnerschaftsausschuss												
Jugendhilfeausschuss											24.	
Ausländerbeirat											27.	
Kinderparlament												
Jugendparlament												

*Einbringung Haushalt 2004

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: stephanie.heise@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Hilden

Nach der zur Zeit gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach § 31 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf den Hildener Friedhöfen sind längere Zeit ungepflegt geblieben und die Nutzungs-berechtigten sind nicht bekannt bzw. nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln:

Friedhof	Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungs-berechtigte(r)	Ende der Ruhefrist	Ablauf des Nutzungs-rechtes
Haupt	08	09	025 + 026	Krug, Andreas	24.09.2011	18.01.2012
Haupt	25	02	007a + 007b	Behrens, Paula Alwine	19.07.1996	19.09.2008
Nord	21	02	008	Rausch, Elisabeth	09.04.2006	22.11.2011
Nord	24R	09	021	SkF	28.06.2007	28.06.2007
Nord	24R	11	002	Poch, Charlotte	02.11.2007	02.11.2007
Nord	26R	03	005	Kath. Sozialdienst	15.11.2009	15.11.2009
Nord	UR	02a	005	Gantz, Hedwig	04.12.2004	04.12.2004
Süd	16	05	013 + 014	Rothhaus, Charlotte	06.03.2006	27.03.2009
Süd	20R	01	007	Czogalla, Elisabeth	15.02.2007	15.02.2007
Süd	20R	03	001	Hannen, Klementine	17.07.2006	17.07.2006

Süd	20R	04	001	Storjohann, Elisabeth	03.06.2006	03.06.2006
Süd	20R	06	006	Meier, Barbara	26.03.2006	26.03.2006
Süd	UR1	01	003	Kutscher, Hans	16.02.2012	16.02.2012

Die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten sind entzogen, wenn diese Gräber nicht bis zum

31.3.2004

ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt sind.

Zur Aufbewahrung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist die Stadt Hilden nicht verpflichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hilden, Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 410, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines/r Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen/deren Verschulden dem/r Berechtigten zugerechnet werden.

Hilden, 17.11.2003

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

Bosbach

2. Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 für den Bereich Bundesbahn/ Schützenstraße/ Karnaper Straße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 05.11.2003 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 gemäß § 2 Abs. 2 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 19.05.2003 zugrunde.

Das Plangebiet umfasst den Bereich Schützenstraße / Karnaper Straße / Bundesbahnstrecke Hilden - Opladen sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 103, 195, 407 und 408 der Flur 57 der Gemarkung Hilden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sollen die nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 107 aus den 60 er Jahren - insbesondere die Ausweisung Mittelgewerbegebiet - aufgehoben werden.

Der aufgehobene Bebauungsplan Nr. 107 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 107 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und

Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

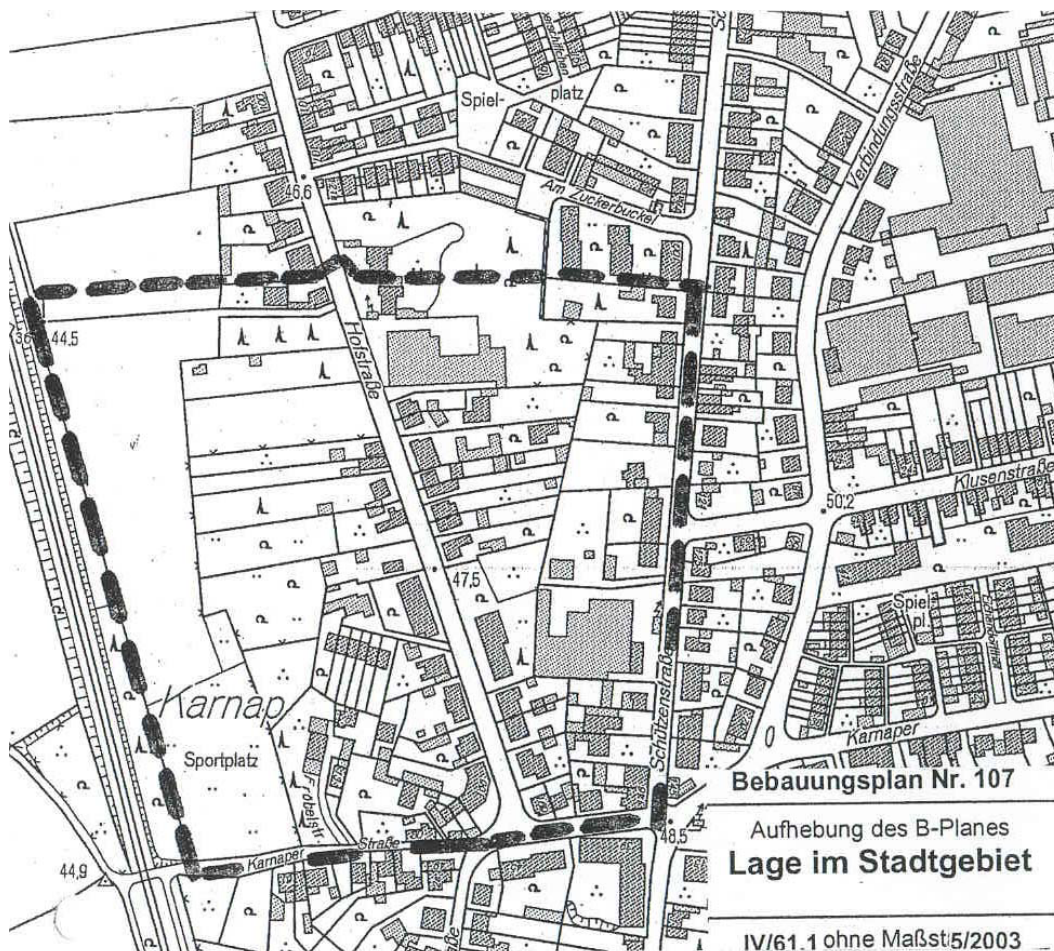
Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 14.11.2003
Günter Scheib
Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE
HILDEN-RATINGEN-VELBERT**

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 14.11.2003
Günter Scheib
Bürgermeister

3. Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“ (AGOT NRW) in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

1. Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür“ (AGOT NRW) hat die Landesregierung gemäß Artikel 67a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit der mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11-13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 29. Oktober 2003 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 43, Seite 1150 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004.

3. In Hilden liegt die Eintragsliste der Arbeitsgemeinschaft in dieser Zeit – mit Ausnahme folgender Tage: 24. bis 26. Dezember 2003, 28. Dezember 2003, 31. Dezember 2003 und 1. Januar 2004 -montags bis freitags zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros in Raum 233, Rathaus, Am Rathaus 1, samstags ebenfalls zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Bürgerbüro und sonntags jeweils von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr an der Infothek des Rathauses aus.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Eintragungsberechtigte müssen sich ausweisen können.

Hilden, den 19. November 2003
Günter Scheib
Bürgermeister

4. Kraftloserklärungen

a) Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2274926 - Nr. Neu 3042274922
Nr. alt 2903268 - Nr. Neu 3042903264
Nr. alt 3001484 - Nr. Neu 4043001488

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

b) Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1277623 - Nr. Neu 3021277623
Nr. alt 1372382 - Nr. Neu 3021372382
Nr. alt 1387497 - Nr. Neu 3021387497
Nr. alt 1509652 - Nr. Neu 3021509652
Nr. alt 1857093 - Nr. Neu 3021857093
Nr. alt 2048403 - Nr. Neu 3022048403
Nr. alt 2057461 - Nr. Neu 3022057461
Nr. alt 2908069 - Nr. Neu 3022908069
Nr. alt 2871119 - Nr. Neu 3022871119
Nr. alt 3588878 - Nr. Neu 3023588878
Nr. alt 3622206 - Nr. Neu 3023622206
Nr. alt 3735610 - Nr. Neu 3023735610
Nr. alt 3752664 - Nr. Neu 3023752664
Nr. alt 3793155 - Nr. Neu 3023793155
Nr. alt 1558386 - Nr. Neu 4021558384

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. November 2003
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

5. Aufgebote

a) Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1174614 - Nr. neu 3031174612
Nr. alt 1358092 - Nr. neu 3031358090
Nr. alt 1730951 - Nr. neu 3031730959
Nr. alt 1796325 - Nr. neu 3031796323
Nr. alt 1853530 - Nr. neu 3031853538

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

b) Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1707389 - Nr. neu 3041707385
Nr. alt 1776921 - Nr. neu 3041776927
Nr. alt 2783439 - Nr. neu 3042783435
Nr. alt 3033073 - Nr. neu 3043033079
Nr. alt 3829405 - Nr. neu 3043829401
Nr. alt 3578606 - Nr. neu 4043578600

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

c) Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1390210 - Nr. neu 3021390210
Nr. alt 1622968 - Nr. neu 3021622968
Nr. alt 1680800 - Nr. neu 3021680800
Nr. alt 1723246 - Nr. neu 3021723246
Nr. alt 1753805 - Nr. neu 3021753805
Nr. alt 2013886 - Nr. neu 3022013886
Nr. alt 2910594 - Nr. neu 3022910594
Nr. alt 3090610 - Nr. neu 3023090610
Nr. alt 3107604 - Nr. neu 3023107604
Nr. alt 3110004 - Nr. neu 3023110004
Nr. alt 3320785 - Nr. neu 3023320785

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. November 2003

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND
